

Bericht Erstes Treffen der Gruppe *Beschäftigung, Ausbildung, Wohnen* Samstag 15. Mai 2010 in Thionville

Anwesende Personen

Andrew Shelest de SLEEC – Système local d'emploi et d'Échanges communitatifs asbl

Alketa Hazizaj-Budini d'Iliri – Association des Albanais et Amis au Luxembourg asbl

Raymond Zepka de l'Association Apiscode

Vilma Cekiri

Animateurs : Anita Helpiquet, Elisabeth Kirndörfer, Raymond Zepka

Zugang zum Arbeitsmarkt

Im Mittelpunkt der Gruppendiskussion stand zunächst der Zugang zum Arbeitsmarkt:

- Zunächst wurde in Betracht gezogen, den Schengen-Raum zu harmonisieren – mit der Einführung eines einheitlichen Aufenthaltstitels, der den Zugang zum Arbeitsmarkt in allen europäischen Ländern ermöglicht.

Informationsnotiz

Im Moment wird der Rahmen der Einwanderungspolitiken auf der europäischen Ebene artikuliert – in Form von Direktiven, die auf einige minimale Zielsetzungen und Regeln abzielen. Jedes Land muss die europäischen Direktiven in das nationale Recht übertragen, behält jedoch die Kompetenz was die Bewilligung der Aufenthaltstitel betrifft.

Die Drittstaatsangehörigen, die über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen – grundsätzlich nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Land – können ein Aufenthaltsrecht, das über drei Monate hinaus geht, dann in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, der den Status ausgehändigt hat, geltend machen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 1- sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit als Angestellter oder Selbständiger nachgehen, oder 2- ein Studium oder eine Ausbildung absolvieren, oder 3- zu einem anderen Zweck. Die Mitgliedsstaaten haben allerdings das Recht, den Unionsbürgern das Vorrangprinzip (*préférence communautaire*) einzuräumen.

Vorschlag

Eine der angestrebten Lösungen war, zunächst die Abschaffung dieses Prinzips, das von den meisten der europäischen Länder verabschiedet wurde, einzufordern – d.h., dass der Drittstaatsangehörige, der einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt und eine nichtselbständige Arbeit in einem anderen Staat der Europäischen Union ausführen möchte, den gleichen Regeln unterworfen wird, wie eine Person ohne unbefristeten Aufenthaltstitel.

Dies gilt in der Tat in Luxemburg. Das Kriterium des Vorrangsprinzips ist im *Ceseda* – Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile – im Fall Frankreichs nicht explizit erwähnt. Deutschland??

Kommentar

Die Harmonisierung des Schengen-Raums ist zum aktuellen Zeitpunkt nichts Utopisches, aber es muss vielleicht daran erinnert werden, dass die EU dieses Vorhaben durch die Schaffung der „Blue Card“ nur für die hochqualifizierten Angestellten umsetzt.

Weitere Notiz – europäische Blue Card

Die Schaffung der europäischen Blue Card hat zum Ziel, die Kapazitäten der Europäischen Union zu stärken und Drittstaatsangehörige zum Zweck der hochqualifizierten Stellen anzuziehen.

Sie besteht darin,

- die Aufnahme der Drittstaatsangehörigen zu erleichtern, indem die Eintritts- und Aufenthaltsbedingungen in der EU angeglichen werden
- die AufnahmeprozEDUREN erleichtern
- den juristischen Status derjenigen, die sich bereits auf dem Boden der Mitgliedsstaaten befinden verbessern

Aufnahmebedingungen

Um aufgenommen zu werden, muss der Kandidat vorlegen:

- Einen Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot
- Ein Hochschuldiplom, das mindestens drei Jahre Studium bestätigt oder den Nachweis für fünf Jahre Berufserfahrung
- Ein monatliches Bruttoeinkommen, das 1,5 mal das jährliche Bruttoeinkommen im nationalen Durchschnitt beträgt – in Frankreich entspricht dies 3991€ brutto monatlich.
- Es ist Aufgabe der Staaten, die Anzahl an Drittstaatsangehörigen zu bestimmen, die aufgenommen werden können, und ob sie den Interessierten einen sofortigen Zugang zum nationalen Arbeitsmarkt einräumen oder sie, im Gegenteil, während der zwei ersten Jahre der Ausübung, den Inländern, EU-Bürgern, den Drittstaatsangehörigen, die bereits aufgenommen wurden und den Inhabern einer RLD-CE eines anderen Mitgliedstaats, die in Frankreich arbeiten möchten, den Vorrang geben.

Diese Option muss mit der Bestimmung der Richtlinie, nach der der Inhaber der Blue Card während zwei Jahren nur denjenigen beruflichen Aktivitäten nachgehen kann, für deren Zweck er aufgenommen wurde, geprüft werden. Nach dieser Periode haben die Mitgliedsstaaten also die Möglichkeit, dem Interessierten den Zugang zu allen hochqualifizierten Stellen zu erlauben und ihm somit Gleichbehandlung mit den Inländern zukommen zu lassen – oder aber ihn weiterhin unbegrenzt auf denselben Berufstyp zu beschränken.

Rechte und Aufenthalt in den anderen Mitgliedsstaaten

Nach zwei Jahren können die Besitzer einer Blue Card von der Gleichbehandlung mit den Inländern profitieren, was den Zugang zu hochqualifizierten Stellen betrifft; sie können in einen anderen Mitgliedsstaat begeben, um zu einer hochqualifizierten Stelle zu gelangen (unter Vorbehalt der Begrenzungen, die durch die Behörden dieses Staates in Bezug auf die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die aufgenommen werden können, festgelegt wurden).

Das Beispiel der zukünftigen Blue Card in Frankreich:

- Gehaltsschwelle über 1,5 * jährliches Bruttogehalt
- Kein Widerstand durch die Stellensituation bei der Anfrage auf erste Aushändigung einer Blue Card, zu welcher Dauer auch immer die Karte ausgehändigt wird.
- Es ist beschlossen worden, dem Inhaber einer europäischen Blue Card den Zugang zu jeder hochqualifizierten Stelle innerhalb einer Periode von zwei Jahren nach seiner Aufnahme als hochqualifizierter Erwerbstätiger zu erlauben. Der Erwerbstätige ist während zwei Jahren bei Arbeitgeberwechsel nicht einer offiziellen Erlaubnis unterworfen.
- Der hochqualifizierte Erwerbstätige kann nicht der Pflicht, bei seiner Ankunft einen Aufnahme- und Integrationsvertrag zu unterzeichnen, unterworfen werden. Allerdings wird seine tatsächliche Integration beim Übergang zum Status des „unbefristeten Aufenthalts“ geprüft. Dieser Vermerk gilt ebenfalls für seinen Ehegatten und die Kinder.
- Die Familienmitglieder des Inhabers einer europäischen Blue Card sind von der Familiennachzugsprozedur befreit, unterliegen dahingegen einer günstigeren Prozedur – d.h. ohne abschreckenden Charakter – die als „begleitende Familie“ bezeichnet wird.
- Im Fall von Arbeitslosigkeit kann die Blue Card bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer aufrechterhalten werden, bzw. bis zum Auslaufen der Rechte ihres Inhabers, die aus seiner

Situation der unverschuldeten Arbeitslosigkeit und dem damit verbundenen Entschädigungsregime entstehen.

Man kann aus diesem Beispiel der europäischen Blue Card sicherlich schließen, dass eine bestimmte Harmonisierung des Schengen-Raums möglich ist, dass diese jedoch einen politischen Willen erfordert, der bislang nur wenig geäußert wurde.

- Lockerung des Vorrangprinzips

Das Vorrangprinzip ist ein Instrument, das von den europäischen Staaten weitgehend eingesetzt wird, um die Beschäftigungssituation der Inländer und Unionsbürger zu schützen.

In Frankreich gibt es vielleicht mehr Beweglichkeit als in Luxemburg; was Deutschland angeht, muss dies noch bestätigt werden.

In Frankreich nicht vom Vorrangprinzip betroffen sind:

- Die Personen, die eine Stelle antreten wollen, die sich auf der regional und national erstellten Liste von Berufen befindet, aber auch entsprechend der bilateralen Verträge, die mit einigen Herkunftsländern abgeschlossen wurden, wie z.B. Sénégale,
- Die Personen, die einen „Familienmitglied“-Aufenthaltstitel besitzen und eine Stelle antreten wollen,
- Die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „Kompetenzen und Talente“ (Compétences et talents) oder der zukünftigen Blue Card – beide gültig über drei Jahre. Die Studenten, die in Frankreich leben, können den Aufenthaltstitel „Kompetenzen und Talente“ im Fall eines Beschäftigungsversprechens direkt beantragen, sofern sie über ein Bachelor-Diplom verfügen, in Wirklichkeit jedoch eher ein „Bac+4“, d.h. darüber hinaus ein Masterjahr absolviert haben.
- Die Inhaber eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums können eine bezahlte Tätigkeit über 20 Stunden pro Woche ausüben, ohne dass ihnen das Vorrangprinzip auferlegt wird. Die Arbeitserlaubnis wird vom Arbeitgeber eingeführt, die Behörden haben dann eine Frist von 48 Stunden, um ihre Antwort zu geben. Bleibt eine solche Antwort aus, gilt dies als Zustimmung.
- Die Beschäftigungssituation ist bei der ersten Anfrage auf Erneuerung dann anfechtbar, wenn der Ausländer anfragt, eine Stelle anzutreten, die von dem Beruf und der geographischen Zone abweicht, die auf der ursprünglichen Arbeitserlaubnis vermerkt waren.

In Luxemburg wird auf jede Person, einschließlich die Familienmitglieder, die einen ersten Arbeitsvertrag abschließen möchten das Vorrangprinzip angewendet.

Es gibt jedoch einige wenige Ausnahmen:

- Zum Ende seiner Studienlaufbahn kann der Student aus einem Drittstaat von einem zweijährigen Vertrag profitieren, ohne dass das Vorrangprinzip gilt

Das Vorrangprinzip wird dann bis zur zweiten Erneuerung aufrecht erhalten – nach drei Jahren bezahlter Tätigkeit.

- Verringerung der behördlichen Fristen
- Schaffung von intermediären Aufenthaltstiteln

In Frankreich gibt es einen temporären Aufenthaltstitel der insbesondere von arbeitssuchenden Studenten verwendet werden kann.

- Provisorische Aufenthaltsgenehmigung – APS: sie werden nur einer bestimmten Kategorie von Ausländern erteilt. Ihre Dauer ist variabel, sie überschreiten selten sechs Monate und ihre Erneuerung erfolgt nicht automatisch. Die APS werden insbesondere Asylbewerbern während der Dauer der Einführung ihres Gesuchs ausgehändigt, denjenigen Ausländern, die provisorisch zum Zweck der Krankenpflege nach Frankreich geholt wurden, denen, die einen Einsatz im

Freiwilligendienst ausführen möchten, diplomierten Studenten, die Inhaber mindestens eines Masters sind und die eine Arbeit suchen oder ausführen, um ihre Ausbildung zu vervollständigen.

- Den Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung allen Beschäftigungssektoren und Berufen öffnen

Grundrechte

- Familiennachzug

Kritische Notiz

Ich denke bei diesem Punkt, dass auf dem Prinzip der Gleichberechtigung für alle Erwerbstätige bestanden werden müsste, dass für hochqualifizierte Erwerbstätige keine günstigere Bedingungen gelten, sondern dass die gleichen Rechte auf alle angewendet werden, ob man nun Arbeiter oder Forscher ist.

- Systematische Legalisierung und ohne Ermessensfreiheit nach einem Aufenthalt von 5 oder 6 Jahren

Kritische Notiz

Persönlich denke ich, dass dieser Vorschlag nicht wirklich realistisch ist. Es besteht das Risiko, dass wir eine kategorische Ablehnung seitens Frankreich oder Luxemburgs und auch Deutschlands erhalten werden.

Zusammenfassend der aktuelle Zustand in Frankreich und Luxemburg:

In Luxemburg

Das neue Gesetz erlaubt auch den Erhalt eines Aufenthaltstitels für Personen, die sich seit einiger Zeit ohne Papiere befinden. Die ist ein Aufenthaltstitel für „außergewöhnliche Motive“. Um diesen zu beantragen, braucht es:

- Entweder dauerhaft und seit mindestens acht Jahren in Luxemburg leben und eine regelmäßige Arbeit vorweisen können, genau wie einen wahrhaften Integrationswillen (z.B. Kursanmeldungen, Vereinsmitgliedschaft...). Die Person bekommt dann den Status eines „abhängig Beschäftigten“.
- Oder seit mindestens sechs Jahren eine Schullaufbahn innerhalb einer Bildungseinrichtung in Luxemburg zu absolvieren und unter der Bedingung, dass die Anfrage in Anschluss an seine 18 Jahre gemacht wird. In diesem Fall muss ebenfalls ein wahrhafter Integrationswille nachgewiesen werden. Dann erhält man einen Aufenthaltstitel „aus privaten Gründen“.

In Frankreich

Das Gesetz 313-14 aus dem Kodex zur Einreise und zum Aufenthalt von Ausländern und des Asylrechts, das 2007 verabschiedet wurde und allgemein Artikel 40 bezeichnet wird, erwähnt die allgemeine Regel der außergewöhnlichen Zulassung zum Aufenthalt, von nun an gebunden an das Arbeitsmotiv.

Sie drückt die gleiche Logik aus wie die „ausgesuchte Einwanderung“ (immigration choisie), da nur diejenigen Erwerbstätigen, die einen Arbeitsvertrag innerhalb eines „Spannungssektors“ (secteur en tension) – eine Liste von sich in Anwerbungsschwierigkeiten befindlichen Berufen, die auf regionaler und nationaler Ebene erstellt wurde – nach einer Fall für Fall abgehaltenen Prozedur einen Aufenthaltstitel aus außergewöhnlichen Gründen erhalten. Das System der systematischen Legalisierung nach 10 Jahren Wohnsitz in Frankreich gibt es nicht mehr.

Vielleicht etwas „realistischere“ Vorschläge, die vorgelegt werden könnten – bleiben während der nächsten Versammlung zu diskutieren

- Legalisierungen nicht in die Logik der „ausgewählten Einwanderung“ einschließen
- Die Pflicht, Beweise anzuführen lockern – Arbeitsvertrag etc.
- Die Wohnsitzfristen verringern – insbesondere für Luxemburg, weil dies nicht unbedingt für Frankreich gilt
- Das Prinzip der Einbürgerung nicht dem der Legalisierung entgegenstellen – insbesondere im Fall Frankreichs
- Schaffung einer unabhängigen Kommission – keine Ermessensfreiheit für den Staat

Sprachkenntnisse

Die Gruppe fand dass die Sprachkenntnisse eine wichtige Rolle im sozialen und wirtschaftlichen Leben spielen, wo der Mindestlohn in Frankreich „*nicht erlaubt, korrekt zu leben, mit Kindern*“ – jedoch auch beruflich – „*eine qualifizierende Ausbildung erfordert die Beherrschung der Sprache.*“

- Zwar erkennt jeder die Wichtigkeit der Sprachkenntnis/se des Aufnahmelandes an, jedoch waren sich die Teilnehmer einig darüber, dass die Erneuerung von Aufenthaltstiteln nicht von ungenügenden Sprachkenntnissen abhängig gemacht werden sollte.
- Es schien ebenfalls wichtig, dass es in jedem Land Sprachkurse unabhängig von denen, die im Rahmen des Aufnahme- und Integrationsvertrages (contrat d'accueil et d'intégration) angeboten werden könnten, gibt.
- In jedem Land sollten zusätzliche Anstrengungen geleistet werden, um das bestehende Angebot zu verbessern. Diese würden sich durch eine bessere pädagogische Herangehensweise, eine größere Auswahl an Lernniveaus, eine höhere Professionalität der Lehrkräfte zeigen.

Informationsnotiz

In Frankreich besteht ein tiefer Graben zwischen politischen Erklärungen der Regierung, die regelmäßig jeden neuen Ankömmling dazu auffordert, im Namen der republikanischen Integration Französisch zu beherrschen und den Lernmöglichkeiten. Französisch als Fremdsprache wird hauptsächlich an den Universitäten unterrichtet. Es gibt – es gilt noch, diese Information zu bestätigen – neben den Alphabetisierungskursen kein qualitativ hochwertiges Kursangebot, das es Neuankömmlingen erlauben würde, Französisch zu lernen. Die Kurse, die im Rahmen des Aufnahme- und Integrationsvertrages angeboten werden entsprechen lediglich dem Niveau A1.1. Im Rahmen von bestimmten vor-qualifizierenden Weiterbildungen wird eine Art „Aufholung“ organisiert.

- In Luxemburg sollte der Lernparcours jedem selbst und seiner freien Wahl überlassen werden und nicht geleitet durch einen politischen Diskurs. Die Beschäftigungsverwaltung könnte eine Orientierungsrolle übernehmen – abhängig vom geplanten beruflichen Werdegang.
- Die Gruppe hat ebenfalls über die große Rolle der aus der Einwanderung hervorgehenden Vereine diskutiert, denen es gelingt, die Personen zu gewinnen, die sich in einem institutionellen Rahmen nicht unbedingt wohl fühlen. Diejenigen, die dies wünschen, sollten in der Lage sein, nach jedem Lernzyklus eine offizielle Prüfung abzulegen – genau wie die, die vom nationalen Spracheninstitut in Luxemburg organisiert wird.

Asylbewerber → kein Luxemburgisch

Anerkennung von Studienleistungen

Das Thema der Anerkennung von Studienleistungen wurde am Ende der Versammlung kurz angerissen. Es könnte während der nächsten Sitzung noch einmal behandelt werden.

Angesprochene Punkte:

- Der Bologna-Prozess
- Die Übersetzung von Diplomen
- Die Anerkennung des Führerscheins